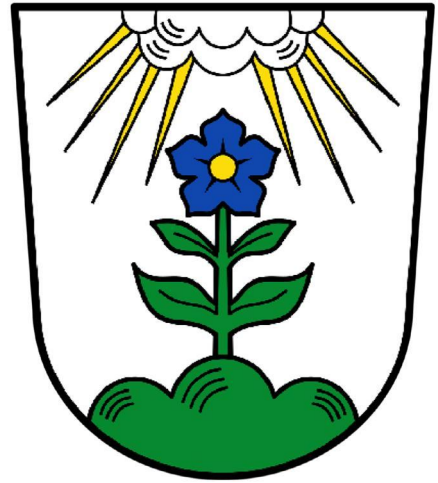




UMWELTBERICHT

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„SO PHOTOVOLTAIK ERLACHHOF“

FASSUNGSDATUM VOM 17.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans	3
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	4
1.3	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	5
1.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder der Umwelt durch Unfälle und Katastrophen.....	5
1.5	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	5
1.6	Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	5
1.7	Eingesetzte Techniken und Stoffe	5
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	6
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	6
2.2	Schutzgut Boden.....	10
2.3	Schutzgut Wasser	12
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	13
2.5	Schutzgut Landschaft.....	14
2.6	Schutzgut Mensch.....	15
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.8	Schutzgut Fläche	16
2.9	Wechselwirkungen	17
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	18
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	18
4.2	Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen.....	19
4.3	Ausgleichsbedarf	20
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....	23
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	23
7.	Zusammenfassung	23
8.	Abbildungsverzeichnis	26
9.	Tabellenverzeichnis	26
10.	Quellenverzeichnis	27

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich. In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

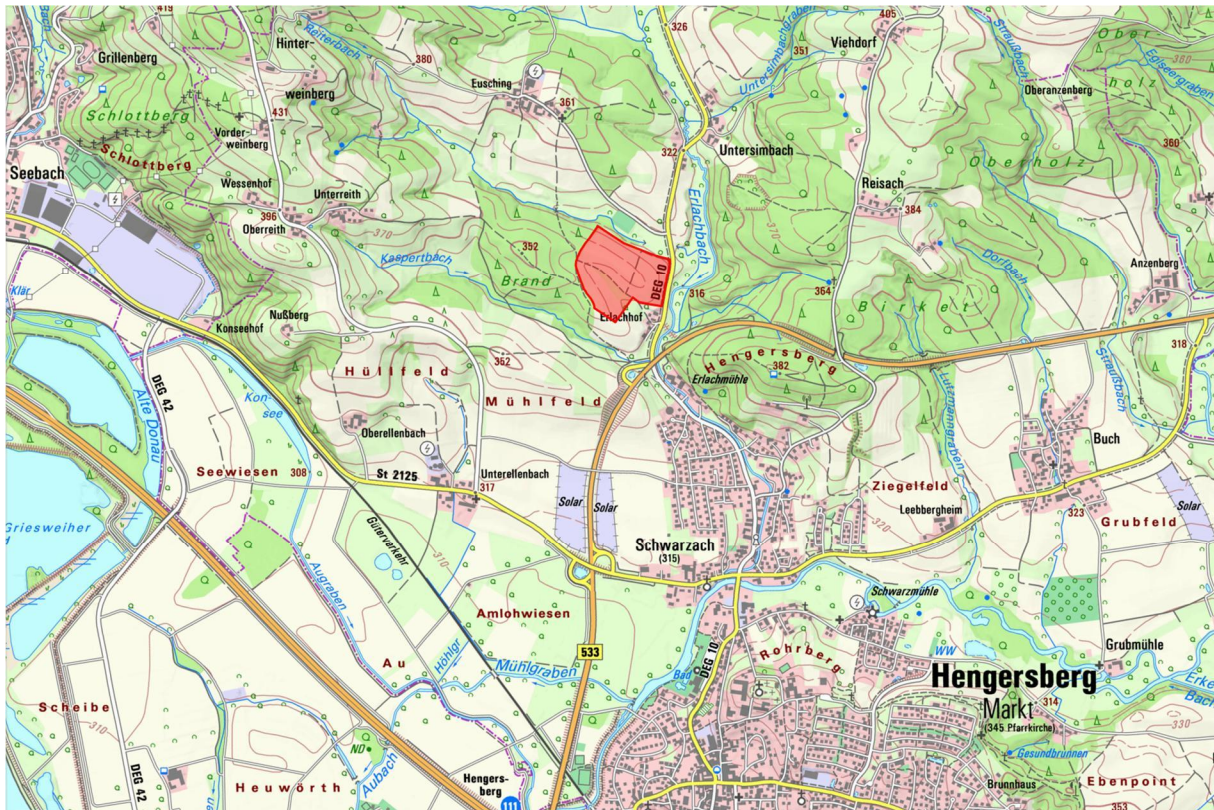


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (BayernAtlas, 2026).

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 10,4 ha wobei jedoch nur 8,8 ha (Baugrenze) bebaut werden. Mit der geplanten Eingrünung sowie der umliegenden Wald- bzw. Gehölzstrukturen wird das Bau Feld entsprechend abgeschildert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches ist mit ca. 9,3 ha festgelegt. Diese Fläche wird durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähguts bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch bestehende Zufahrten auf die östlich vorbeiführende Kreisstraße DEG 10. Von der Kreisstraße kann die Bundesstraße B 533 und von dort

aus auch die Bundesautobahn BAB 3 erreicht werden. Die Lage der Zufahrt für die Erschließung kann der Planzeichnung des Bebauungsplanes entnommen werden.

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- Im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Bayrischer Wald“ (ID: NP-00012) und innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets (ID: LSG-00547.01).

Angrenzend an den Geltungsbereich ist ein Gebiet des Ökoflächenkatasters und ein Biotop, welches unter Kapitel 2.1 genauer behandelt wird. Beide Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

1.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder der Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

1.6 Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Derzeit existieren keine Studien darüber, die negative Auswirkungen auf das Mikroklima durch eine Bebauung mit Photovoltaikmodulen belegen, sodass messbare negative Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft nicht zu befürchten sind. Durch die Vermeidung der Emission von Treibhausgasen leistet das Vorhaben indirekt einen Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Bebauung ergeben sich geringe Änderungen der derzeitigen kleinklimatischen Verhältnisse; Klimarelevante Emissionen sind durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu erwarten.

1.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im vorliegenden Verfahren werden Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglicht. Es werden aktuell bewährte Techniken und Stoffe angewandt und eingesetzt. Die Festsetzungen sind so gewählt, dass jeweils der aktuelle Stand der Technik Anwendung finden kann.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerland bzw. Grünland (BNT A11, G11) genutzt. Die Naturraum-Haupteinheit (Ssymank) ist der „Oberpfälzer und Bayrischer Wald“. Die Naturraum-Untereinheit (ABSP) ist der „Hausstein-Sonnenwald-Bergfuß“ (407-B), genauer der sog. „Lallinger Winkel“.

Über den Hausstein-Sonnenwald-Bergfuß ist im ABSP Passau bezüglich der Lebensraum- und Artausstattung Folgendes festgehalten:

„Donaurandhöhen

Die wärmebegünstigten Hanglagen am Donaurandbruch sind wichtige Trittsteine für Wärme-liebende Organismen, die sich entlang des Donautals ausbreiten. Das typische Inventar besteht aus lichten Laubmischwäldern (Ei-Hb-Bu), Hecken und Feldgehölzen mit den entsprechenden Saumgesellschaften, sowie mehreren Steinbrüchen [...].

Mittelgebirgsbäche mit Perlmuschelvorkommen

In mehreren Bächen des Gebiets kommt noch die vom Aussterben bedrohte Flußperlmuschel vor. In einigen Gewässern wurden noch Muschelbestände von mehreren tausend Tieren erfaßt.

Strukturreiche Kulturlandschaften

*Strukturreiche Kulturlandschaften mit hohem Anteil extensiv genutzter Flächen finden sich v. a. im vergleichsweise stark reliefierten Anstieg zum Vorderen Bayerischen Wald, z. B. bei Nadling oder um Lalling. Eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hier kaum möglich, gerade auf solchen Gebieten lastet deshalb ein starker Aufforstungsdruck. Wo das Inventar derartiger Landschaften noch weitgehend vollständig erhalten ist, treffen wir auf einen großen Artenreichtum. Als besonders wertvoll erweisen sich Gebiete, in denen Feucht- und Trockenstandorte eng verzahnt sind und Funktionsbeziehungen noch nicht durch Fichtenkulturen mit Bestandesschluß gestört sind. Kräuterreiche Wiesen, trockene Stufenraine (Hinweis auf frühere Ackernutzung) mit Hecken, Streuobstbestände, Feuchtwiesen, Quellmoore und stark eingekerbte Bachtälchen sind die typischen Requisiten dieser Lebensraumkomplexe. Zahlreiche landkreisbedeutsame Arten finden hier noch geeignete Lebensbedingungen. Aus der Gruppe der Tagfalter sind beispielsweise der Violette Feuerfalter (*Heodes alciphron* RL-B 2) und die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* RL-B 2 u. *M. teleius* RL-B 2) zu nennen.“*

Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich die amtlich kartierten Biotope „Reiterbach, schmales Fließgewässer, nordwestlich Erlachhof südwestlich Untersimbach“ (Biotopteilflächen Nr. 7244-1019-004 und 7244-1019-001). Die biotopkartierten Flächen sind zum Teil dem Hauptbiotoptyp „Feldgehölz, naturnah (100 %)“ sowie dem Hauptbiotoptyp „Großröhrichte / kein LRT (45 %)“ zuzuordnen. Das kartierte Feldgehölz grenzt jedoch an einen Waldbestand im Westen an.

Im Umkreis von 200 m um den Geltungsbereich befinden sich außerdem folgende amtlich kartierten Biotope:

Tabelle 1: Auflistung der amtlich kartierten Biotope im Umkreis von 200 m um den Geltungsbereich, gemäß der Biotopkartierung Flachland (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2025)

Name	Biotopteilflächen-Nr.	Entfernung
Pfeifengrasbestand am Kaspertbach südwestlich von Erlachhof	7244-1029-001	Ca. 100 m südlich des Geltungsbereiches
Schwarzerlen-Auwald am Kaspertbach nordwestlich Hengersberg-Schwarzach	7244-1032-001	Ca. 110 m südlich des Geltungsbereiches
Schilf-Großröhricht am Kaspertbach südwestlich von Erlachhof	7244-1028-001	Ca. 135 m südöstlich des Geltungsbereiches
Hochstauden-Bestand am Kaspertbach westlich von Erlachhof	7244-1030-001	Ca. 165 m südwestlich des Geltungsbereiches
Naturnahes Fließgewässer Erlachbach nördlich von Hengersberg	7244-1033-001	Ca. 30 m östlich des Geltungsbereiches
	7244-1033-002	Ca. 40 m östlich des Geltungsbereiches
	7244-1033-003	Ca. 190 m südöstlich des Geltungsbereiches
Reiterbach, schmales Fließgewässer, nordwestlich Erlachhof südwestlich Untersimbach	7244-1019-002	Ca. 65 m nordwestlich des Geltungsbereiches
	7244-1019-003	Ca. 55 m nordwestlich des Geltungsbereiches
	7244-1019-005	Ca. 40 m nordwestlich des Geltungsbereiches
Nasswiese nördlich Hengersberg südöstlich Erlachhof	7244-1034-001	Ca. 65 m nordöstlich des Geltungsbereiches
	7244-1034-002	Ca. 80 m östlich des Geltungsbereiches
	7244-1034-003	Ca. 135 m nordöstlich des Geltungsbereiches
	7244-1034-004	Ca. 50 m nordöstlich des Geltungsbereiches
	7244-1034-005	Ca. 70 m nordöstlich des Geltungsbereiches
	7244-1034-006	Ca. 40 m östlich des Geltungsbereiches

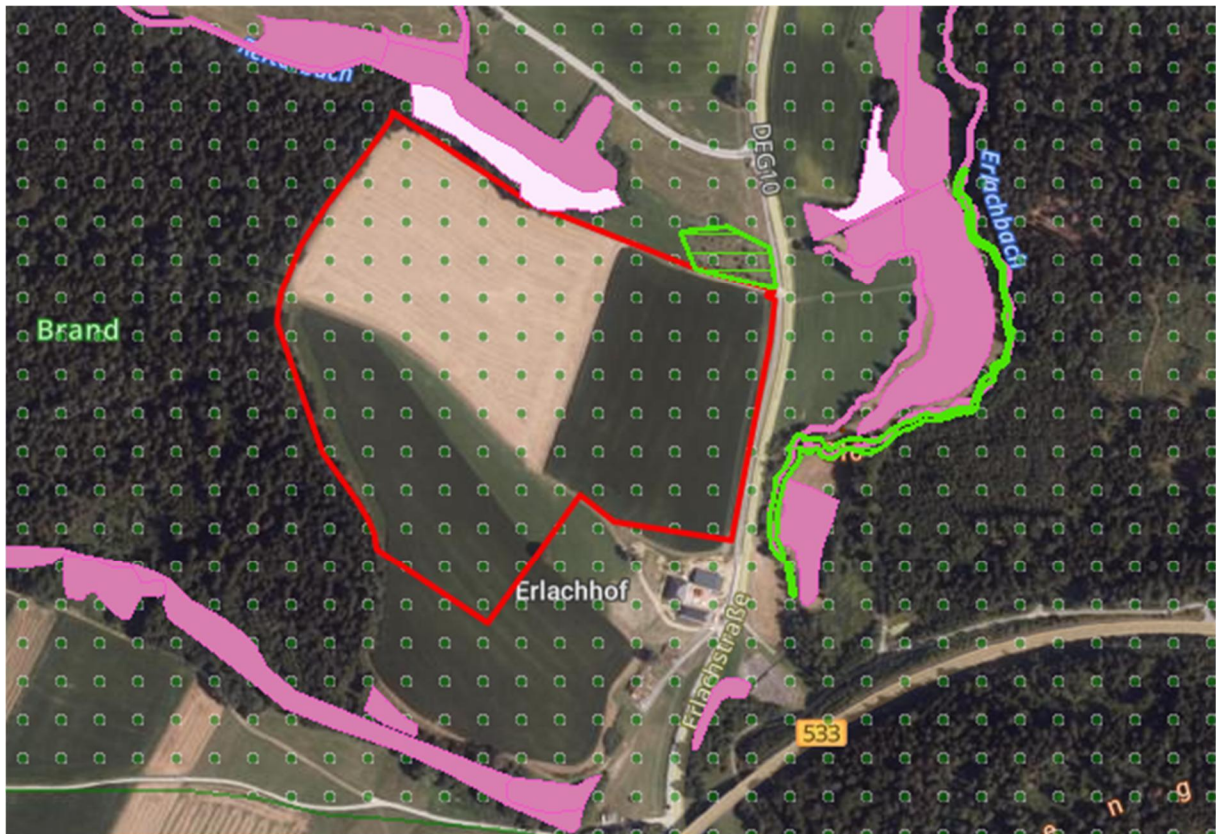


Abbildung 2: Übersichtskarte: Geltungsbereich (rot), Biotopkartierung (rosa), Ökokatasterflächen (grün), unmaßstäblich (BayernAtlas, 2026)

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) auf den Flächen wird als „Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald“ angegeben.

Potenzielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem durch Dauergrünland, Wiesen und Weiden aus. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die im Umkreis befindlichen Verkehrswege (Kreisstraße DEG 10, Bundesstraße B 533, Wirtschaftswege), direkt angrenzende Gehölze im Westen der Fläche und die hügelige Landschaftssilhouette sind Störungen von Lebensräumen sowie eine beeinträchtigte Habitataignung der bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen.

Die beplante Fläche befindet sich im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ (ID: LSG-00547.01). Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird im weiteren Verlauf der Planung gestellt.

Weitere naturschutzfachrechtlich gesicherte Bereiche (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, usw.) sind in einem Umkreis von mind. 1 km um das Plangebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden intensiv landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen mäßig extensives Grünland entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Somit wird die Fläche als (Nahrungs-)Habitat für Insekten aufgewertet, was eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für Kleinsäugetiere, Herpetofauna und Avifauna zur Folge hat.

Zu den amtlich kartierten Biotopen nördlich des Baufeldes wird ein Abstand von mind. 10 m zur Baugrenze eingehalten. Es werden keine Gehölze gerodet, das angrenzende Bestandsgehölz bleibt erhalten und wird nicht beeinträchtigt.

Im Zuge des Vorhabens wird eine 2-reihige Hecke gepflanzt, die das Baufeld umfassend abschirmt. Bereiche, welche bereits durch Gehölze umrandet sind, werden jedoch von der Eingrünung freigehalten.

Durch die von teils intensiver Nutzung geprägter Landschaftsteile (Landwirtschaft) ist von einer niedrigen bis mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da bereits Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken (Wald, Kreisstraße DEG 31, Bundesstraße B 533, Wirtschaftswege, Wohnbebauungen, neuer Radweg), kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Aufgrund der hügeligen Landschaft, angrenzen an die Kreisstraße DEG 10, der Nähe zur Bundesstraße B 533, sowie die teilweise Umgrenzung des Geltungsbereiches durch einen Waldbestand kann die geplante Fläche als potenzieller Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten nahezu ausgeschlossen werden.

Flächen der Artenschutzkartierung sowie andere naturschutzfachrechtlich gesicherten Bereiche (als Biotop kartierte Strukturen im Bestand) werden nicht beeinträchtigt. Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung. Mittel- bis langfristig ist dadurch von einer Verbesserung der Artenvielfalt und des Insektenreichtums im Geltungsbereich und den umliegenden Flächen auszugehen.

Durch die geplante, umfassende, autochthone Eingrünung sollen Lebensräume entstehen, welche typisch für den Standort sind. Die Flächen unter den Modulen werden als mäßig extensiv genutztes Grünland ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen können.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.
--

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

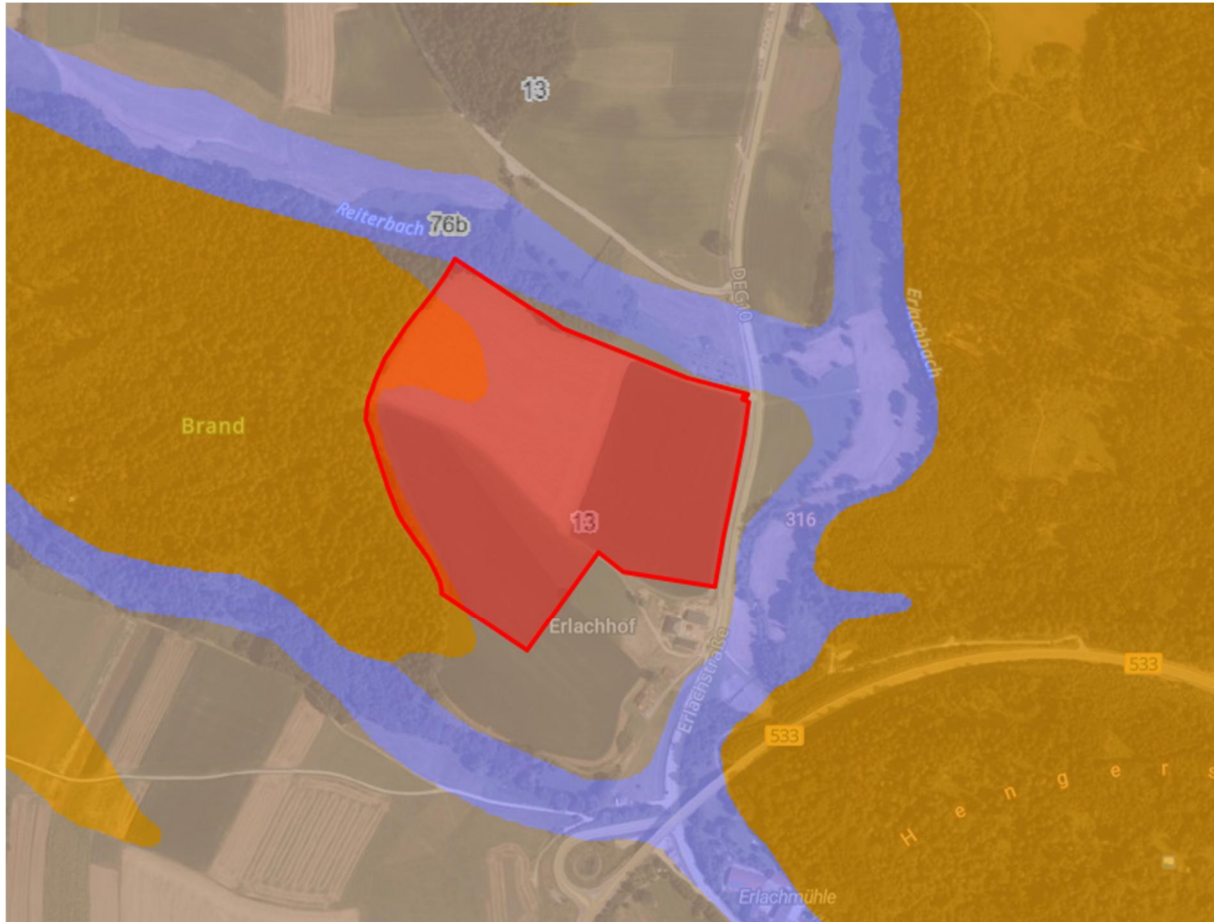


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 mit Geltungsbereich (rot) unmaßstäblich, (BayernAtlas 2026).

Die Übersichtsbodekarte 1:25.000 von Bayern zeigt für den Geltungsbereich:

- 13: Überwiegend Pseudogley-Braunerde und verbreitet pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)
- 743: Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis)
- 76b: Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)

Das Bau Feld wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker- bzw. Grünland genutzt. Daher ist der Boden durch eine anthropogene Nutzung sowie durch eine mechanische Bodenbearbeitung geprägt.

Die geplante Fläche weist eine unterdurchschnittliche Ertragskraft auf. Gemäß der Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gem. § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV, Stand 2024) bestimmt sich die Ertragskraft „nach dem

jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz“.

Die Ackerzahlen auf der Fläche betragen gemäß Bodenschätzung Werte von 46, 40 und 20 und liegen somit unter dem Landkreisdurchschnitt von 60. Dies wird auch in der Karte zur Natürlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (1:25.000) ersichtlich.

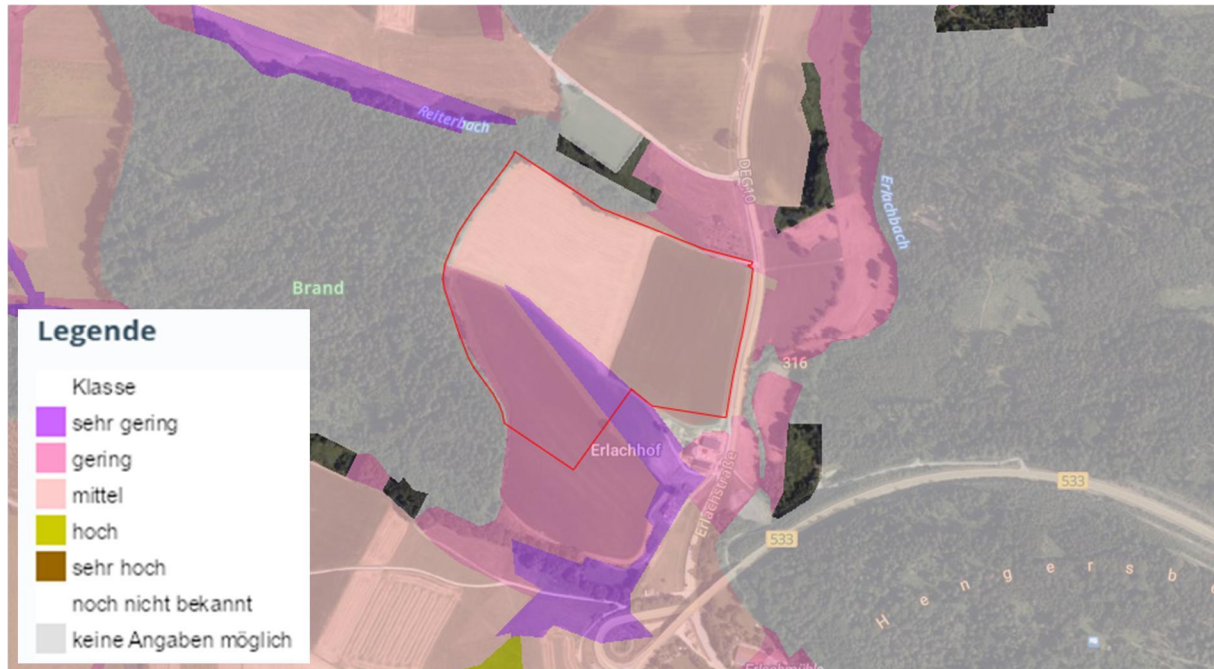


Abbildung 4: Ausschnitt - Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden 1:25.000 (Bodenfunktionskarte von Bayern 1:25.000, BFK25) mit Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich, (BayernAtlas 2026)

Tabelle 2: Bewertung der Acker- / Grünlandzahlen im Hinblick auf die natürliche Ertragsfähigkeit von Böden (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bayerisches Geologisches Landesamt, 2003)

Acker-/Grünlandzahl	< 28	28 - 40	41 - 60	61 - 75	> 75
Bewertung der Ertragsfähigkeit	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Wertklasse	1	2	3	4	5

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten minimiert wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der notwendigen Trafostationen und möglichen Nebengebäuden. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Entwicklung eines extensiven Grünlandes im Geltungsbereich und das damit verbundene Unterbleiben der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einer Erosion des Bodens entgegenwirkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als positiv einzustufen.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Nördlich der beplanten Fläche verläuft der „Reiterbach“. Ca. 120 m südlich des Geltungsbereiches liegt außerdem der „Kaspertbach“. Im Osten der Fläche befindet sich der Erlachbach, welcher bei Hochwasserereignissen überschwemmungsanfällig ist. Die drei Bäche befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. In diese wird nicht eingegriffen. Ein entsprechender Abstand von mehr als 20 m wird mit der Planung des Baufeldes eingehalten. Somit ist von keinen Beeinträchtigungen auf die Fließgewässer auszugehen.

Der gesamte Geltungsbereich liegt außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}, sowie außerhalb wassersensibler Bereiche.

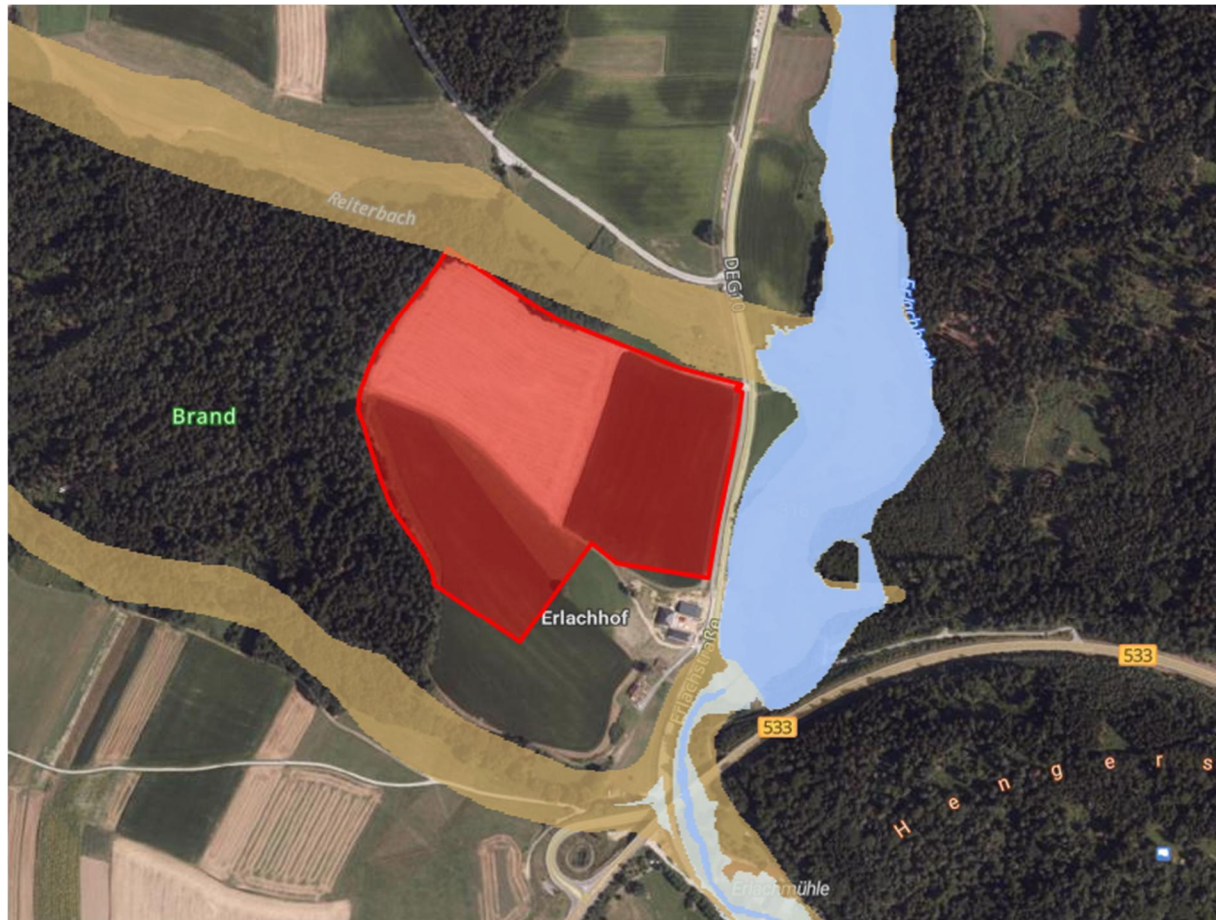


Abbildung 5: Übersichtskarte: Geltungsbereich (rot), Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ (blau) und HQ_{extrem} (hellblau), Wassersensible Bereiche (braun), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026)

Das Flurstück befindet sich im Grundwasserkörper „Kristallin – Vilshofen an der Donau“. Der chemische Zustand wird vom LfU in diesem Bereich aktuell als schlecht bewertet, der mengenmäßige Zustand hingegen als gut. Die Schwellenwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel werden anthropogen bedingt überschritten. Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detaillierter nicht möglich.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Die Umwandlung in mäßig extensives genutztes Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen

findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Ackerflächen in Dauergrünland kann von einer erhöhten Wasserrückhaltung auf der Fläche ausgegangen werden. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

„Klimatisch erfreuen sich die Schauflinger Berge des Schutzes vor rauen Winden durch den sie im Norden umgebenden Vorderen Bayerischen Wald. Besondere klimatische Vorzugslagen sind die südlich exponierten flachen Unterhänge des Gebirgszuges. Die Niederschläge betragen 900 bis 1200 mm in den höchsten gebirgsnahen Lagen“ (vgl. ABSP Deggendorf).

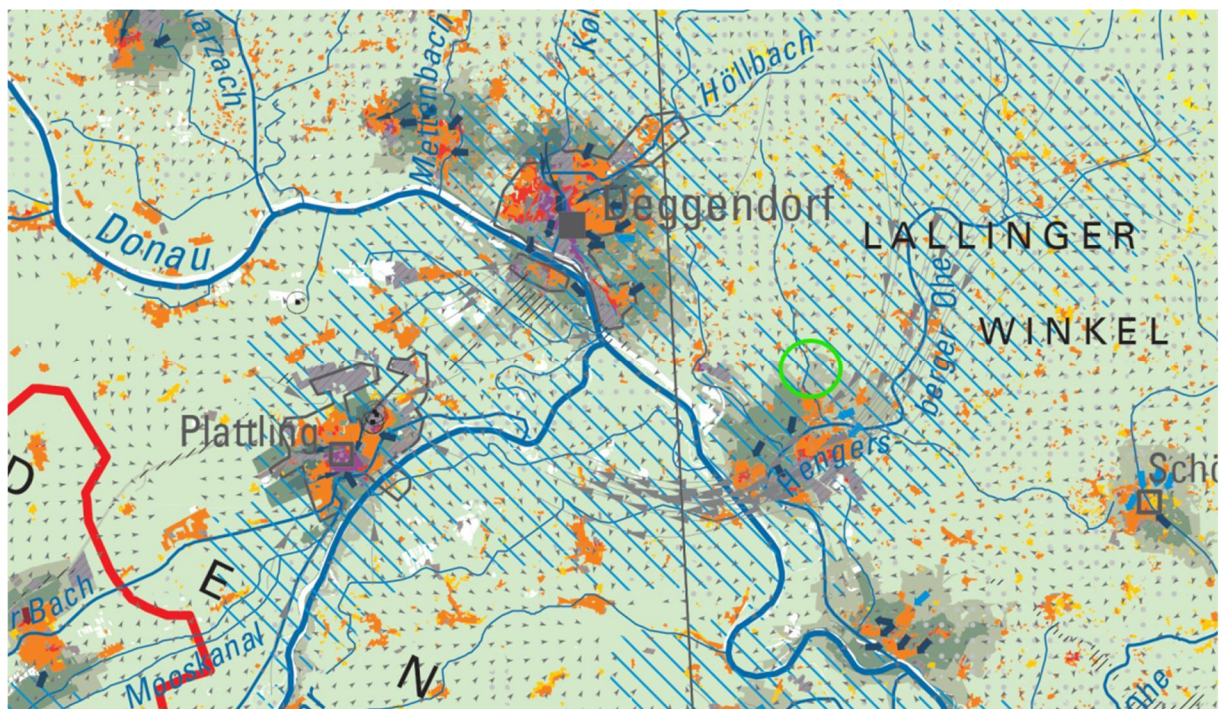


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Planungshinweiskarte für das Schutzgut Klima und Luft mit ungefähre Lage der geplanten Fläche (grün); Flächen mit Zugehörigkeit zu einem regionalen Kaltluftströmungssystem (blaue Schraffur), unmaßstäblich (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2021).

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Derzeit stellt die unbewachsene Fläche im Geltungsbereich ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Gehölze sind angrenzend vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die umfangreichen Neupflanzungen und die Entwicklung einer extensiven Wiese sowie des geplanten Wiesensaums im Geltungsbereich tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es finden keine flächigen Versiegelungen statt. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich. Nach Nutzungsaufgabe sind die Solar-Module

rückzubauen und die Fläche wird wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Es werden somit keine dauerhaften Änderungen des Lokalklimas erwartet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Naturraum-Haupteinheit (Ssymank) ist der „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“. Die Naturraum-Untereinheit (ABSP) ist der „Hausstein-Sonnenwald-Bergfuß“.

Der eingezäunte Bereich des Geltungsbereiches liegt zwischen 321 m ü. NN und 340 m ü. NN.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Kreisstraße DEG 10 und nördlich der Bundesstraße B 533. Im Südosten des Geltungsbereiches befindet sich das Siedlungsgebiet Schwarzach in etwa 350 m Entfernung. Ca. 20 m, sowie ca. 120 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich je eine Hofstelle. Im Süden, Westen und teilweise im Norden des Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen. Weitere an den Geltungsbereich angrenzende Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Abbildung 7: Übersichtskarte mit Blick Richtung Norwesten: Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (Energie-Atlas Bayern, 2026).

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der angrenzenden Wald-/Gehölzbestände und der geplanten Eingrünung (Heckenpflanzung) wird einer großräumigen Einsehbarkeit der Fläche entgegengewirkt. Die geplante Anlage wird somit das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche weist intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das Gebiet selbst ist für die Naherholung nicht durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen.

Generell ist das Gebiet um den Geltungsbereich wenig durch Rad- bzw. Wanderwege geprägt. Entlang der im Westen angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße verläuft der Radweg „Landkreis Deggendorf - Wegenetz des Landkreises“ (Freizeitwege-ID: 18138). Weitere Freizeitwege können im Umkreis nicht vermerkt werden.

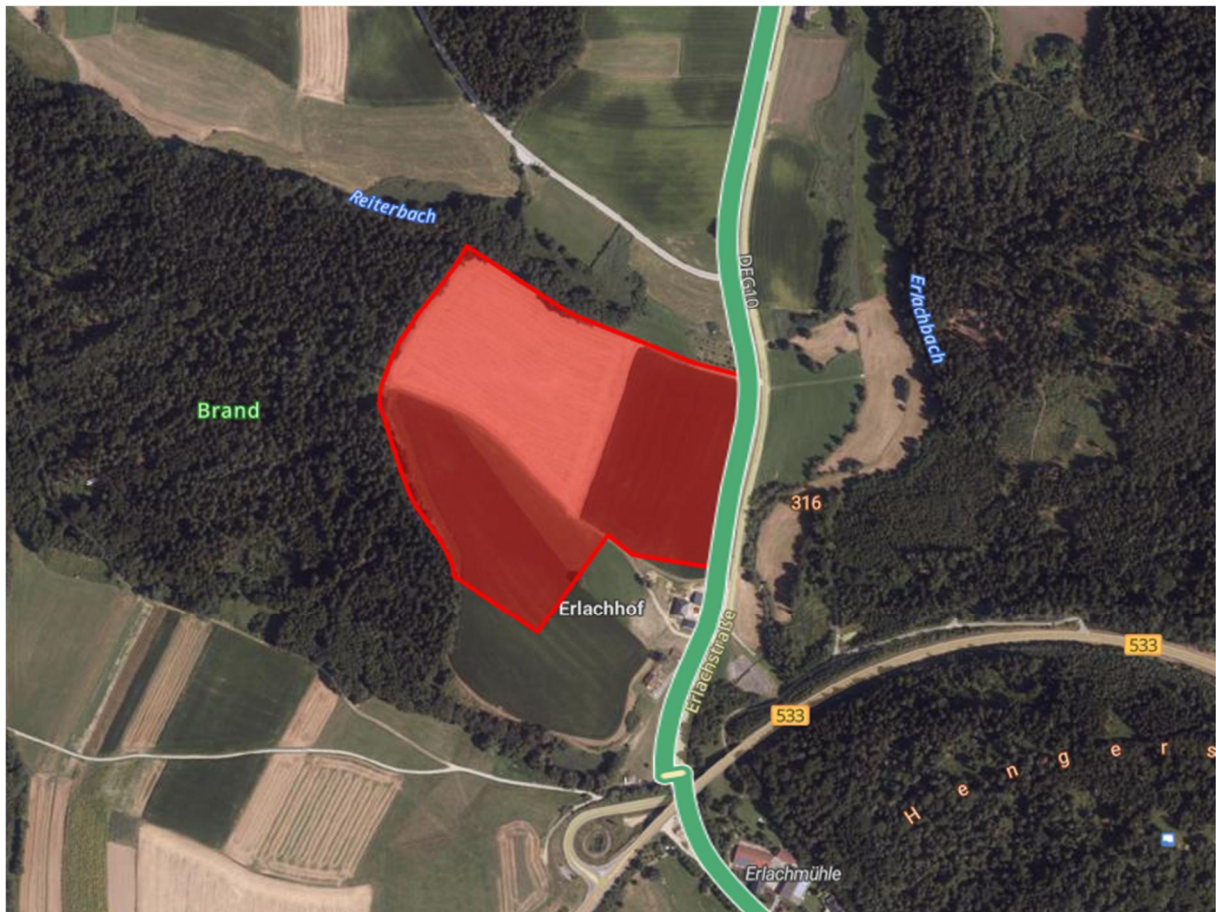


Abbildung 8: Übersichtskarte: Geltungsbereich (rot), Radwege (grün), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026)

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014).

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mind. 20 m zur Baugrenze. Eine Überschreitung der Richtwerte kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind als gering einzustufen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Geltungsbereich finden sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Hinweise auf Flächen mit Kulturdenkmälern.

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung, keine Bau- oder Bodendenkmale ausgewiesen.

Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich in ca. 650 m Entfernung, südöstlich der des Geltungsbereiches und wird als beschreiben „Befestigung des französischen Lagers von 1742“ (Aktennummer: D-2-7244-0135).

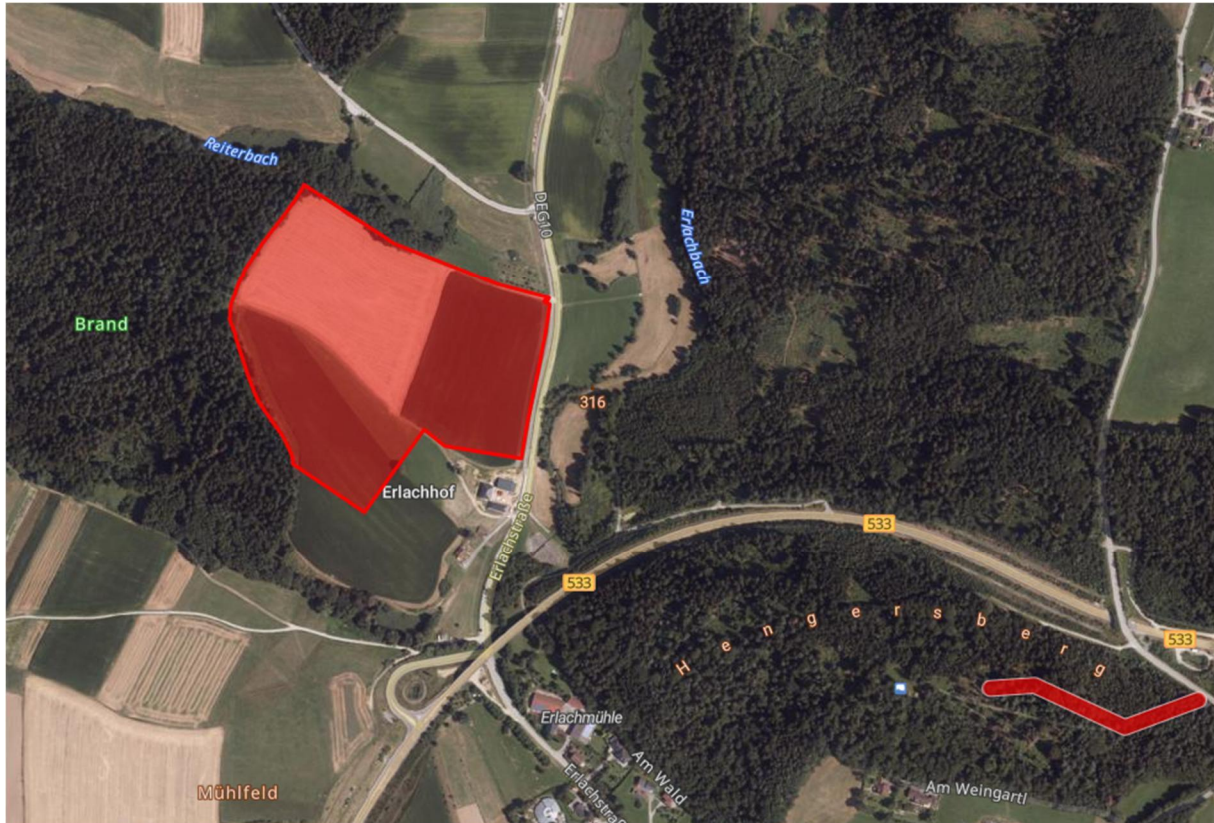


Abbildung 9: Übersichtskarte: Geltungsbereich (rot, westlich), Bodendenkmal (rot, östlich), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026).

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Stadt Passau zu melden (Art. 8 BayDSchG).

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 10,4 ha und wird von intensiv genutzten Flächen (Acker, Grünland) eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet. Umfassend werden Gehölzpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher, welche jedoch aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Schraubfundamenten auf ein Minimum reduziert werden. Durch die Planung gehen der Landwirtschaft temporär Flächen verloren. Der Rückbau der Anlage wird vertraglich geregelt. Durch die Aufstellung der Photovoltaikanlage gehen Flächen verloren. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Ebenso sieht das Landesentwicklungsprogramm vor, dass erneuerbare Energien dezentral in allen Regionen gefördert werden sollen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.
--

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind demnach keine Wechselwirkungen zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Maßnahmen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm
- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Schutzgut Luft und Klima

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Mensch

- Standort nicht für Naherholung geeignet
- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Schutzgut Fläche

- vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren und sind dauerhaft für die Zeit der Nutzung zur Gewinnung von Solarenergie zu erhalten. Um einen wirksamen Schutz vor Erosion sowie Oberflächenabflüssen auf den beplanten Ackerstandorten zu generieren ist auf den Baufeldern der Photovoltaikanlage eine Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein Grünlandbestand zu etablieren. Die Herstellung hat gem. der Maßnahmenbeschreibung E1 zu erfolgen. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf anzuzeigen.

Allgemeine Festlegung

Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind durch Ausmähen zu entfernen.

Im gesamten Geltungsbereich, insbesondere bei allen grünordnerischen Maßnahmen, ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im eingezäunten Bereich ist mäßig extensiv genutztes Grünland anzustreben. Daher ist auf der Ackerfläche eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut, Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. Unter den Modultischen kann durch Zulassen eines natürlichen Aufwuchses von krautigen Blütenpflanzen und Gräsern eine natürliche Sukzession ermöglicht werden. Die gesamte Fläche ist durch eine dreischürige Mahd mit Mähgutabfuhr zur Aushagerung zu pflegen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Alternativ kann eine Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden.

Heckenpflanzung

E2: Für die planlich gekennzeichnete Eingrünung ist eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern (3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland) mit Pflanzabstand von 1,0 m x 1,5 m vorgesehen. Pflanzqualität und -arten können untenstehender Liste entnommen werden. Es werden mindestens 3-5 Pflanzen einer Art in Gruppen gepflanzt. Der Schutz vor Wildverbiss ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und nach max. 7 Jahren zu entfernen. Pflanzqualität und -arten können nachfolgender Liste entnommen werden.

Pflanzqualitäten

Sträucher: v. Str., 2xv, mind. 3-5 Triebe, mind. 120 cm

Es sind autochthone Arten aus folgender Pflanzliste zu verwenden

Sträucher:

Corylus avellana	Gemeinde Hasel
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum Opulus	Gewöhnlicher Schneeball

4.3 Ausgleichsbedarf

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, wurden in einem Schreiben vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV, 2024) für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Verfahrenshinweise gegeben.

In folgender Tabelle werden die Voraussetzungen abgehandelt, die die rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen **ohne Ausgleich des Naturhaushaltes** (Anwendungsfall 1 des vereinfachten Verfahrens) ermöglichen.

Tabelle 3: Voraussetzungen zum Ausgangszustand der Anlagenfläche, zum Vorhaben und zu Vermeidungsmaßnahmen für ein vereinfachtes Verfahren (Anwendungsfall 1) ohne Ausgleich

Allgemeine Voraussetzungen zum Ausgangszustand und zum Vorhaben	Erklärung	
Gemäß Biotopwertliste* zugehörig zu den Offenland-Biotop- und Nutzungstypen und Grundwert von ≤ 3 Wertpunkten	Gemäß Biotopwertliste ist die vorliegende Fläche aufgeteilt in einen „Intensiv bewirtschafteter Acker“ der Kategorie A11 mit 2 Wertpunkten, sowie ein „Intensivgrünland“ der Kategorie G11 mit 3 Wertpunkten.	erfüllt
Nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung** für die Schutzgüter des Naturhaushalts (vgl. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ StMWBV 2021)	Arten und Lebensräume: geringe Bedeutung, da es sich um „Intensiv bewirtschafteten Acker“ und „Intensivgrünland“ handelt. Umgebende Gebiete der Biotopkartierung werden ausgespart. Landschaftsbild: eher geringe Bedeutung, da es sich bei der Planfläche selbst um Agrarlandschaft (Acker, Intensivgrünland) handelt, welche von Gehölzstrukturen umgeben wird. Wasser: Einstufungskriterien nach StMWBV 2021 für Intensivgrünland beschränkt anwendbar; Einzelfallprüfung: Grundwasserkörper durch Landwirtschaft (Nitrat und Pflanzenschutzmittel über Schwellenwert) chemisch in einem schlechten Zustand, könnte somit geringe Bedeutung aufweisen. Boden und Fläche: Einstufungskriterien nach StMWBV 2021 für Intensivgrünland beschränkt anwendbar; Einzelfallprüfung: Ackerzahl liegt unter dem Landkreisdurchschnitt von Deggen-dorf, somit geringe Bedeutung. Klima und Luft: Einstufungskriterien nach StMWBV 2021 (S. 37) für Intensivgrünland beschränkt anwendbar; Einzelfallprüfung: derzeit klimatisch keine wirksame Vegetationsfläche, daher geringe Bedeutung.	Hinreichend erfüllt
Keine Ost-West-Ausrichtung der Anlage (satteldachförmige Anordnung) mit einer GRZ von $< 0,6$	Die PV-Anlage wird ausgerichtet. Es wird keine satteldachförmige Anordnung geplant. Die maximale GRZ wurde auf 0,6 festgelegt und darf nicht überschritten werden.	erfüllt
Modulgründung mit Ramppfählen	Wird eingehalten; Modulgründung mit Schraub- oder Rammfundamenten	erfüllt
Modulunterkante bis Boden ≥ 80 cm	Wird eingehalten; Bodenabstand mind. 80 cm	erfüllt
Anlagengröße ≤ 25 ha	Wird eingehalten; Geltungsbereich ca. 10,4 ha	erfüllt

Versiegelung auf Anlagenfläche $\leq 2,5$ % (ohne Rammpfähle)	Wird eingehalten; Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt	erfüllt
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen		
Geeignete Standortwahl	Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Intensivgrünland und Acker genutzt und weist daher keine besondere landschaftliche Eigenart auf. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 67 BNatSchG wird im weiteren Verlauf der Planung gestellt.	Hinreichend erfüllt
Aussparen von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen	Nördlich des Geltungsbereichs erstrecken sich längs von Ost nach West die geschützten „Reiterbach, schmales Fließgewässer, nordwestlich Erlachhof südwestlich Untersimbach“ (Biotopteilflächen-Nr. 7244-1019-004), zu welchen 10 m Abstand mit der Baugrenze eingehalten werden und welche nicht Teil der Planung sind.	erfüllt
Beachtung eines fachgerechten Umgangs mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben***	Ist als Vermeidungsmaßnahme verankert; auf geltende bodenschutzgesetzliche Vorgaben wurde hingewiesen	erfüllt
Keine Düngung und kein Pflanzenschutzmittel auf Anlagenfläche	Ist als Vermeidungsmaßnahme verankert; auf das Verbot von Düngungs- und Pflanzenschutzmittel wurde hingewiesen	erfüllt
Sicherstellung einer ausreichenden Durchlässigkeit der Zaunanlage für Tiere (unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Spezifika der Anlage) - mind. 15 cm Zaunabstand zum Boden - Einbau von Durchlasselementen in die Zäunung für Großsäuger - Bereitstellung von Wildkorridoren (Standorte, die für Wanderbeziehungen von Großsäugern (z.B. Wildwechsel) von besonderer Bedeutung sind oder bei Anlagen, wo eine Seitenlänge mehr als 500 m beträgt)	Der geplante Zaun ohne Sockel bietet aufgrund eines Mindestabstands von 20 cm zum Boden ausreichend Durchlass für Klein- und Mittelsäuger; Wilddurchlässe sind Bestandteil der Planung. Die Seitenlängen der Anlage betragen weniger als 500 m.	erfüllt

* Offenland-Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste mit einem Grundwert 3 Wertpunkte Spalte 1 Buchstaben A, G, O, P, V.

** Vgl. „Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ S. 15 in Verbindung mit S. 37 (Anlage 1 Bewertung des Ausgangszustands Liste 1a Einstufung des Zustands des Plangebietes und der Maßnahmenflächen nach der Bedeutung der Schutzgüter mit der Bewertung gering).

*** Vgl. LABO (2023)

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächen-nutzungsplanänderung angestellt.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan des Marktes Hengersberg, der Regionalplan (12) Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern, der BayernAtlas, der UmweltAtlas, der EnergieAtlas und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

7. Zusammenfassung

Das Baufeld wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines mäßig extensiven Grünlandes unter den Modultischen sowie die Anlage eines extensiven Wiesensaums und Pflanzung von Heckenstrukturen wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Das geplante extensive Grünland mit unterbleibender Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Auch Überschwemmungsgebiete oder wassersensible Bereiche betreffen den Geltungsbereich nicht. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Der Standort stellt aufgrund der zum Teil angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen einen wenig einsehbaren und dadurch einen guten Standort zur Realisierung des Vorhabens dar.

Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da sich im Geltungsbereich keine Rad- und Wanderwege befinden. Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Es sind auf dem gesamten Gelände keine Bodendenkmäler bekannt. Das Ackerland wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz geplanter Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt. Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen werden den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen. Die Anlage wird ohne naturschutzfachlichen Ausgleich geplant.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter.

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B.Eng. Umweltsicherung

.....
Julia Stock
B. Sc. Biologie

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (BayernAtlas, 2026).....	3
Abbildung 2: Übersichtskarte: Geltungsbereich (rot), Biotopkartierung (rosa), Ökokatasterflächen (grün), unmaßstäblich (BayernAtlas, 2026).....	8
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 mit Geltungsbereich (rot) unmaßstäblich, (BayernAtlas 2026).....	10
Abbildung 4: Ausschnitt - Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden 1:25.000 (Bodenfunktionskarte von Bayern 1:25.000, BFK25) mit Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich, (BayernAtlas 2026).....	11
Abbildung 5: Übersichtskarte: Geltungsbereich (rot), Hochwassergefahrenfläche HQ ₁₀₀ (blau) und HQ _{extrem} (hellblau), Wassersensible Bereiche (braun), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026).....	12
Abbildung 6: Ausschnitt aus der Planungshinweiskarte für das Schutzgut Klima und Luft mit ungefähre Lage der beplanten Fläche (grün); Flächen mit Zugehörigkeit zu einem regionalen Kaltluftströmungssystem (blaue Schraffur), unmaßstäblich (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2021).....	13
Abbildung 7: Übersichtskarte mit Blick Richtung Norwesten: Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (Energie-Atlas Bayern, 2026).....	14
Abbildung 8: Übersichtskarte: Geltungsbereich (rot), Radwege (grün), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026).....	15
Abbildung 9: Übersichtskarte: Geltungsbereich (rot, westlich), Bodendenkmal (rot, östlich), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026).....	16

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der amtlich kartierten Biotope im Umkreis von 200 m um den Geltungsbereich, gemäß der Biotopkartierung Flachland (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2025).....	7
Tabelle 2: Bewertung der Acker- / Grünlandzahlen im Hinblick auf die natürliche Ertragsfähigkeit von Böden (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bayerisches Geologisches Landesamt, 2003).....	11
Tabelle 3: Voraussetzungen zum Ausgangszustand der Anlagenfläche, zum Vorhaben und zu Vermeidungsmaßnahmen für ein vereinfachtes Verfahren (Anwendungsfall 1) ohne Ausgleich.....	21
Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	24

10. Quellenverzeichnis

Bayerische Vermessungsverwaltung. (2026). *BayernAtlas*.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. (2026). *Bodendenkmal*. Abgerufen am 24. Juni 2026 von Bayerischer Denkmal-Atlas.

Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2016). *Wassersensible Bereiche*. Abgerufen am 24. Juni 2026 von BayernAtlas.

Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2021). *Planungshinweiskarte Klima/ Luft Bayern [Karte]*. Abgerufen am 22. Juni 2026

Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2023). *Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden 1:25.000*. Abgerufen am 24. Juni 2026 von BayernAtlas.

Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2024). *Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000*. Abgerufen am 24. Juni 2026 von BayernAtlas.

Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2025). *Biotopkartierung Bayern - Flachland*. Abgerufen am 24. Juni 2026 von BayernAtlas.

Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2026). *Hochwassergefahrenflächen HQ100*. Abgerufen am 24. Juni 2026 von BayernAtlas.

Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2026). *Hochwassergefahrenflächen HQExtrem*. Abgerufen am 24. Juni 2026 von BayernAtlas.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, & Bayerisches Geologisches Landesamt. (2003). *Das Schutzgut Boden in der Planung: Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren* (zuletzt aktualisiert 2018). Bayerisches Geologisches Landesamt. Abgerufen am 23. Juni 2026

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. (2026). *Energie-Atlas Bayern*.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. (2026). *Radwege*. Abgerufen am 24. Juni 2026 von BayernAtlas.

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (2024). *Bauleitplanungsrechtliche Eingriffsregelung*. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (2021). *Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden*. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.